

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu

„Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen“

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4585

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07. Dezember 2023

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem oben benannten Antrag und begrüßt das politische Interesse an der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen.

Die grundsätzliche Forderung nach einem bedarfsgerechten Raumkonzept u.a. für den Neubau von Kitas zur Umsetzung von Inklusion wird aufgrund des erhöhten Teilhabe- und Förderbedarfs für Kinder mit Behinderungen grundsätzlich geteilt. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sind ein Multifunktionsraum für Leistungen durch therapeutische Praxen, nicht-medizinisch-therapeutische sowie heilpädagogische Angebote, Elternberatung, Kooperationsgespräche im Teilhabenetzwerk ebenso wie ein reizarmer Differenzierungsraum für ein bis vier Kinder und ab fünf Kinder zwei Räume notwendig. Barrierefreiheit beispielsweise mit breiteren Flurbereichen und/ oder ein Unterstellplatz für Hilfsmittel sind bedeutsam und ein Selbstverständnis.

Eine notwendige Finanzierung der Investitionsfolgekosten/Mieten ist ein Muss, ohne dass eine Verlagerung von Leistungen (jetzige Heilpädagogische Plätze) für Kinder mit Behinderung in der Fläche nicht möglich sein wird. Dies ist bereits vor der dem Kindergartenjahr 2029/2030 erforderlich. Hier ist auf die notwendige Änderung des § 7 Mietpauschalen der DVO zum KiBiz hinzuweisen. Im Falle einer Reduzierung der Gruppenstärke im Hinblick auf die Basisleistung I (ein Kind mit Behinderung belegt zwei Plätze) kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Nicht-Refinanzierung der Flächen bzw. Miete eintreten.

Ein Raumkonzept für alle Kitas (insbesondere im Hinblick auf die nicht ausreichenden Quadratmeter der Refinanzierung über das KiBiz) wird zwar als notwendig, aber in der Umsetzung als schwierig gesehen. Bei den Verhandlungen zur Basisleistung II wurde immer wieder deutlich, dass für diese Leistung ein begrenztes Budget durch die Landschaftsverbände als Leistungsträger zur Verfügung gestellt wird, und die nötige Ausstattung jeder Kindertageseinrichtung für die qualitative Leistungserbringung als nicht verhandelbar bewertet wurde. Hier müssten beide Ministerien (MAGS und MKJFGFI) prüfen, was möglich gemacht werden kann.

Sollte eine Prüfung durchgeführt werden, wie viele bestehende Kitas in Nordrhein-Westfalen die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Inklusion erfüllen, müssen auch die Heilpädagogischen und Kombinierten Kitas miteinbezogen werden. Kinder mit erhöhten Teilhabebedarfen benötigen zur vollen und wirksamen Teilhabe entsprechende räumliche Voraussetzungen.

Der Forderung, Eltern ein tatsächliches Wahlrecht zu ermöglichen und hier für sich die Entscheidung zwischen Regelkita und heilpädagogischer, kombinierter Einrichtung zu treffen, können wir uns anschließen. Ein Wahlrecht besteht grundsätzlich und soll über 2029 erhalten bleiben und

ausgebaut werden. Hierzu kann sich sicherlich auch der Landeselternbeirat NRW ergänzend äußern. Wahlmöglichkeiten schaffen die Voraussetzung, eine Teilhabe aller Kinder zu sichern und kein Kind auszuschließen.

Kinder mit erhöhten Teilhabe- und Förderbedarfen benötigen Angebotsformen, die eine Multi-professionalität des Personals (u.a. heilpädagogische Kräfte, therapeutische Kräfte, Heilerziehungspfleger*innen mit nachgewiesener Berufserfahrung, Motopäd*innen), kleine Gruppensettings und einen verbesserten Betreuungsschlüssel erfordern. Durch entsprechende Rahmenbedingungen werden Kündigungen wegen Überforderung oder mangelnder Ressourcen vermieden.

Die finanzielle Ausstattung von heilpädagogischen Einrichtungen zur Umsetzung von Multiprofessionalität langfristig zur Mindestausstattung zu machen, ist sicherlich eine gute Maßgabe. In Verhandlungen zur Basisleistung II wurde jedoch immer wieder deutlich, dass wie oben bereits erwähnt, ein begrenztes Budget zur Verfügung steht, so dass eine Umsetzung der Forderung unter diesen Umständen eher schwierig erscheint, und lediglich das Ziel verfolgt werden kann, in jeder Kommune ein sozialräumliches Angebot vorzuhalten anstelle jede Kita entsprechend ausstatten zu können. An dieser Stelle wird Qualitätserhalt gegen eine ausreichende Wahlfreiheit ausgespielt.

Zum Punkt Therapieangebote auch für Kinder ohne Behinderung, damit Kooperationen langfristig eingegangen werden können, ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände inzwischen auch nach intensiven Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege die SGB V-Leistungen auslagern wollen, was dazu führt, dass die Leistungserbringung aus einer Hand erschwert ist. Eine therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung auf Dauer ist nur mit einer Änderung des Termin-, Service und Versorgungsgesetzes (TSVG) denkbar. Eine Änderung oder Ausnahmeregelung auf Landesebene wäre notwendig, damit Träger der Freien Wohlfahrtspflege wieder Individualverträge mit den Krankenkassen zur Erbringung therapeutischer Leistungen abschließen bzw. fortführen können. Die therapeutische Versorgung über Personal der Kita würde neben dem Angebot von freien Praxen bestehen, die sich häufig nicht auf Kinder mit erhöhten Teilhabe-bedarfen spezialisiert haben. Die alltagstherapeutischen Leistungen müssen Bestandteil der Einrichtungen für Kinder mit erhöhten Teilhabebedarfen bleiben.

Alle Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Inklusion umzusetzen. Damit sollten sie dazu befähigt werden, den Bedarfen und Bedürfnissen aller Familien gerecht werden zu können und für eine Angebotsbringung in diesem Bereich auch Familienzentren nutzen dürfen. Im Hinblick auf Inklusion dürfen nicht nur einzelne Angebote benannt werden, sondern es sind insgesamt Strukturen für inklusive Lösungen durch die KiBiz-Revision zu schaffen, die insbesondere Kindern aber damit auch den Familien ein bedarfsgerechtes Angebot in der Kita ermöglichen.

Die Betreuungszeiten der Kinder mit Behinderung an die Lebenslagen der Familien anzupassen und dabei auch die Fahrdienste zu gewährleisten sowie eine Sicherstellung der Fahrdienstleistung in der frühkindlichen Bildung für Familien mit Kindern mit Behinderung sollte entwicklungs-, behinderungsbedingt sowie bedarfsorientiert erfolgen. Hierfür braucht es mehr Flexibilität hinsichtlich der Wahl und tatsächlichen Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über das KiBiz.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Der Zugang zu Leistungen für Kinder mit Behinderung und insbesondere für Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf muss unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und Kontextfaktoren sowie sozialräumlicher Erreichbarkeit sichergestellt werden.

Den bürokratischen Antragsaufwand für Eltern zu optimieren und dabei Verfahren zu etablieren, die aufeinander aufbauen und die doppelte Stellung von Anträgen zu vermeiden, ist auf jeden Fall zu befürworten. Das SGB IX beinhaltet zwar Antragserfordernisse, aber sie sollten in **einem** Verfahren und **einem** Antrag umgesetzt werden.